

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Film und Video Untertitelung GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen, sofern nicht abweichend schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden:

§1 - Geltungsbereich der AGB

1. Die einzelnen Bestimmungen der AGB gelten unabhängig voneinander. Auch wenn einzelne Teile oder Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nichtig, rechtsunwirksam oder abweichend schriftlich vereinbart sind, so wird die Gültigkeit der anderen nicht berührt. Die AGB gelten ferner zugunsten der bei oder für uns tätigen Personen.
2. Stehen diese AGB mit Bedingungen unserer Auftraggeber oder sonstiger Dritter, die mit uns in Geschäftsbeziehungen treten (im folgenden Auftraggeber genannt), in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch wenn wir den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen haben.

§2 - Verbindlichkeit unserer Erklärungen

Unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform und müssen von einem Rechtsvertreter unterzeichnet sein. Der Auftrag eines Auftraggebers gilt erst dann als angenommen, wenn dies schriftlich bestätigt wurde.

§3 - Legitimation des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber übernimmt für alle von ihm oder in seinem Auftrag zu liefernden Unterlagen oder Materialien die volle Sach- und Rechtsgewähr und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Diese Freistellung beinhaltet auch angemessene Kosten der Rechtsverteidigung.
2. Mit der Auftragserteilung versichert der Auftraggeber, dass er im Besitz aller dazu erforderlichen Rechte (insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrechte) ist und alle damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Verfügungen tätigen darf.
3. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Anweisungen, die schriftlich von uns bestätigt sein müssen, sind wir berechtigt, Anlieferer, Einlagerer oder Auftraggeber als berechtigt zur Bestellung von Vervielfältigungen und zur Weitergabe von Unterlizenzen anzusehen. Sollten zwei oder mehrere Einlagerer, Anlieferer oder Auftraggeber auftreten, so bezieht sich diese Bestimmung auf jeden einzelnen.
4. Sollten wir Zweifel am Besitz der in §3 Abs. 2 genannten Rechte beim Auftraggeber haben, so sind wir berechtigt, vom Auftraggeber einen Nachweis des Besitzes dieser Rechte zu verlangen. Kann der Auftraggeber diesen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist nicht erbringen, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies berührt nicht die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die bestellten Leistungen bzw. Lieferungen, selbst wenn diese nicht vollständig ausgeführt bzw. ausgeliefert werden.
5. Wir sind berechtigt, im Falle des §3 Abs. 4 unsererseits den Inhaber der Rechte zu ermitteln und diesem eine Mitteilung über den Auftrag des Auftraggebers zu machen. Die Kosten der dazu erforderlichen Ermittlung trägt der Auftraggeber.

§4 - Prüfung des überlassenen Materials

1. Die Prüfung und Begutachtung der uns überlassenen Bild- und Tonträgermaterialien vor Durchführung der bei uns in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung. Sollte der Auftraggeber eine solche Prüfung und Begutachtung wünschen, so hat er dafür einen gesonderten Auftrag zu erteilen.
2. Stellt sich während der Bearbeitung heraus, dass das uns überlassene Bild- und Tonträgermaterial grobe Fehler aufweist, auf die uns der Auftraggeber nicht hingewiesen hat, so können wir die Bearbeitung unterbrechen. Dem Auftraggeber werden die Fehler schriftlich angezeigt.
3. Gibt der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist keine Antwort bzw. Anweisung auf unsere schriftliche Fehleranzeige, so werden wir nach bestem Wissen eine Abhilfe versuchen. Dafür entstehende Kosten, auch solche, die für Leistungen und Lieferungen Dritter entstehen, trägt der Auftraggeber.
4. Wir sind im Falle des §4 Abs. 2 und 3 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein mit unseren Qualitätsmaßstäben vereinbares Ergebnis nicht zu erzielen ist. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten trägt der Auftraggeber.

§5 - Bearbeitung des überlassenen Materials

1. Wir sind berechtigt, alle zur Bearbeitung des Materials erforderlichen Markierungen, Bezeichnungen etc. auf dem uns überlassenen Bild- und Tonträgermaterial anzubringen und vorhandene, für unsere Bearbeitung hinderliche Markierungen, Bezeichnungen etc. zu entfernen, soweit dies produktionstechnisch notwendig ist.
2. Alle von uns hergestellten oder bearbeiteten internen Bild- und Tonträgermaterialien oder sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und werden nicht an den Auftraggeber ausgeliefert, ohne Rücksicht darauf, ob der Auftraggeber dafür eine Vergütung gezahlt hat oder nicht. Diese internen Materialien oder Unterlagen werden von uns - ohne rechtliche Verpflichtung - in der Regel ein Jahr für Nachbestellungen zur Verfügung gehalten.
3. Sollte der Auftraggeber die Vorhaltung der internen Materialien oder Unterlagen für Nachbestellungen über die in §5 Abs. 2 genannte Frist hinaus wünschen, so hat er dies schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich dabei um umfangreiche Materialien, so sind wir berechtigt, dafür eine Lagergebühr zu erheben.

4. Die Beurteilung von Farben ist subjektiv. Der Auftraggeber soll daher bei der Farbkorrektur anwesend sein. Ist der Auftraggeber bzw. ein Vertreter oder Bevollmächtigter nicht anwesend, so handeln wir nach bestem Wissen um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Bei der Farbkorrektur sind wir nicht verpflichtet, gemäß §4 Abs. 2 und 3 zu handeln.
5. Für material-, prozess- oder verfahrensbedingte Farb-, Dichte-, gradations- und Signalschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen, die sich insbesondere aus den Pflichtenheften von ARD/ZDF ergeben.
6. Falls der Auftraggeber Leermaterial zur Überspielung anliefern, sind wir berechtigt, dieses abzulehnen und bei uns lagerndes Leermaterial zu verwenden. Wir verwenden ausschließlich qualitativ einwandfreies Leermaterial und stellen dem Auftraggeber die Wahl frei. Falls der Auftraggeber keine Anweisung über das zu verwendende Leermaterial gibt, handeln wir nach bestem Wissen.
7. Wir sind berechtigt, auf den von uns hergestellten Bild- und Tonträgermaterialien eine Kennzeichnung, die das Material technisch und qualitativ nicht beeinträchtigt, anzubringen. Diese Kennzeichnung dient der Feststellung, ob eine bestimmte Leistung bzw. Lieferung von uns erbracht wurde. Bei Fehlen dieser Kennzeichnung im Falle einer Mängelrüge gemäß §13 können wir die Mängelrüge nicht anerkennen.

§6 - Aufbewahrung des überlassenen Materials während der Auftragsabwicklung

1. Die Aufbewahrung des uns überlassenen Bild- und Tonträgermaterials und sonstiger Vorlagen erfolgt für die Auftragsabwicklung unentgeltlich.
2. Eine über die Auftragsabwicklung hinausgehende Aufbewahrung ist nicht Teil unserer Leistungsverpflichtung.
3. Bei Auftragserteilung hat der Auftraggeber Anweisung zu geben, wohin das überlassene Material nach Auftragsabwicklung expediert werden soll. Wird eine solche Anweisung nicht gegeben, so wird nach Auftragsabwicklung das uns überlassene Bild- und Tonträgermaterial an den Absender zurückgesandt.

§7 - Aufbewahrung von Bild- und Tonträgermaterial außerhalb der Auftragsabwicklung

1. Wir lagern Bild- und Tonträgermaterial außerhalb einer Auftragsabwicklung nur bei uns ein, wenn wir dies vor Anlieferung des Materials schriftlich bestätigt haben.
2. Die Aufbewahrung erfolgt in Sammlagern, die nicht zur Archivierung geeignet sein müssen. Eine getrennte Aufbewahrung von Originalen und Zweitmaterialien erfolgt nur, wenn dies schriftlich bestätigt ist.
3. Das uns zur Aufbewahrung überlassene Material übernehmen wir grundsätzlich nur in dem Zustand und ohne Nachprüfung, so wie es uns zur Aufbewahrung übergeben wurde.
4. Die in der schriftlichen Bestätigung der Aufbewahrung gemäß §7 Abs. 1 genannten oder aus der Preisliste ersichtlichen Aufbewahrungsgebühren sind jeweils für drei Monate im Voraus zu entrichten. Sonderarbeiten, wie Inventurlisten, Sortierungen, Heraussuchen von Einzelteilen etc., können, soweit wir sie überhaupt durchführen, zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
5. Wir sind berechtigt, das Material einem Dritten zur Aufbewahrung zu übergeben.
6. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Material an den Inhaber einer von uns bei der Einlagerung ausgestellten Empfangsbestätigung mit schuldbefreiender Wirkung auszuhändigen. Wir können die Aushändigung auch von einem anderen Berechtigungsnachweis abhängig machen.
7. Wir sind berechtigt, das aufbewahrte Material nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, innerhalb angemessener Frist an die uns zuletzt bekanntgewordene Anschrift des Einlagerers bzw. Auftraggebers zu senden. Falls die Ankündigung als postalisch unzustellbar zurückkommt, sind wir befugt, nach Ablauf eines Monats seit öffentlicher Zustellung das Material nach unserer Wahl auf Rechnung und Gefahr des Einlagerers bzw. Auftraggebers anderweitig zu hinterlegen, öffentlich zu versteigern, als Altmaterial zu verkaufen oder zu vernichten.

§8 - Termine und Fristen

1. Termine und Fristen sind immer voraussichtliche Zeitangaben.
2. Eine Haftung für die Überschreitung der von uns voraussichtlich genannten Leistungs- oder Lieferungstermine übernehmen wir nicht.

§9 - Versand und Verpackung

1. Alle Versendungen oder Rücksendungen vom und zum Auftraggeber bzw. dem von ihm genannten Empfänger werden auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durchgeführt. Nachnahme ist möglich. Dies gilt auch dann, wenn Transporte mit unseren Fahrzeugen durchgeführt werden.
2. Der Auftraggeber nennt bei Auftragserteilung den Empfänger der bestellten Leistungen und Lieferungen und die Art des Versandes. Gibt der Auftraggeber keine Anweisung, so wird das zu liefernde Material ihm zugestellt, die zweckmäßigste Art des Versandes wird von uns entschieden.
3. Das für den Versand erforderliche Verpackungsmaterial kann berechnet werden, es wird nicht zurückgenommen.

§10 - Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist, neben den vorgenannten Pflichten, insbesondere verpflichtet

- a) für den vollen Versicherungsschutz der uns überlassenen bzw. für ihn aufbewahrten Bild- und Tonträgermaterialien und sonstiger Gegenstände und Unterlagen zu sorgen. Wir lehnen eine Haftung ab.
- b) uns ausdrücklich schriftlich mitzuteilen, wenn er uns Originalmaterial überlässt. Eine Haftung dafür lehnen wir gleichfalls ab.
- c) uns unverzüglich Änderungen der Anschrift, Rechteinhaber oder sonstige Änderungen der Rechtsverhältnisse mitzuteilen.
- d) eventuelle weitere Rechteinhaber von unseren AGB zu unterrichten und für deren schriftliches Einverständnis Sorge zu tragen.
- e) unsere Anfragen und Mitteilungen innerhalb einer eingeräumten angemessenen Frist zu beantworten. Antwortet der Auftraggeber nicht, so sind wir berechtigt, gemäß unseren mitgeteilten Vorschlägen zu verfahren.

2. Alle Versäumnisse bzw. Handlungen, die mangels Antwort oder Anweisung des Auftraggebers eintreten oder vorgenommen werden, gelten als in seinem Namen und mit seinem Einverständnis getätigt.

§11 - Preise und Zahlungsbedingungen

1. Für die Berechnung gilt unsere am Tage der Auftragserteilung gültige Preisliste.
2. Liegen mehr als drei Monate zwischen Auftragserteilung und Lieferung bzw. Leistung, so sind wir berechtigt, unsere zum letzten Zeitpunkt gültigen Preise zu berechnen.
3. Soweit Preise nach Laufzeit berechnet werden, gilt die von uns festgestellte Laufzeit. Angefangene Zeittakte werden voll berechnet.
4. Bild- und Tonträgermaterialien werden nach Verbrauch berechnet, wobei wir uns an die üblichen Konfektionierungen (Bandlängen) halten.
5. Wir können bei Auftragserteilung eine Vorauszahlung durch den Auftraggeber verlangen. Der Auftrag wird erst dann durchgeführt bzw. mit seiner Durchführung wird erst dann begonnen, wenn diese Vorauszahlung bei uns eingegangen ist.
6. Alle Zahlungen haben bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Im Falle einer Stundung einer Forderung sowie bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem aktuellen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.
7. Im Falle einer Vertragsverletzung oder einer Änderung in den Firmenverhältnissen des Auftraggebers sind wir berechtigt, unsere Gesamtforderung vorzeitig fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber uns gegenüber mit Zahlungs- oder anderen Verpflichtungen in Verzug gerät, wenn er Schecks oder Wechsel nicht bezahlt oder mangels Zahlung zu Protest gehen lässt, wenn er zahlungsunfähig wird, Moratoriumsverhandlungen einleitet, wenn ein Insolvenzverfahren von ihm oder Dritten beantragt wird sowie wenn er aus irgendeinem Grund seine Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit verliert.
8. Schriftliche Angebote verlieren vier Wochen nach Abgabe ihre Gültigkeit. Sollte nach dieser Frist ein Auftrag eingehen, so sind wir berechtigt, unsere Preise nach der gültigen Preisliste zu berechnen.

§12 - Mängelrüge und Gewährleistung

1. Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Erhalt der Leistung oder Lieferung, unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben.
2. In anderen Fällen verjährt das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aufgrund von Mängeln geltend zu machen, vom Zeitpunkt der Abnahme an in drei Monaten. Mit der Entgegennahme gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Ware innerhalb von drei Wochen nach Erhalt nicht ausdrücklich beanstandet. Erfolgt keine Auslieferung und wird der Auftraggeber von uns schriftlich über die Fertigstellung informiert, gilt die Abnahme drei Wochen nach Erhalt des Schreibens als erfolgt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb dieser drei Wochen ausdrücklich beanstandet.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen und das erforderliche Ausgangsmaterial zu überlassen. Bei einem eventuellen Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag.
4. Die Mängelhaftung erlischt, wenn der Auftraggeber ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Gegenständen oder Materialien vornimmt oder vornehmen lässt.

§13 - Sicherungsrechte

Zur Sicherung sämtlicher aus den Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns bestehenden oder sich ergebenden Forderungen bis zu deren vollständiger Tilgung und unbeschadet uns zustehender gesetzlicher Sicherungsrechte werden uns vom Auftraggeber die nachstehenden Rechte eingeräumt. Wir sind berechtigt, die

nachstehenden Sicherungsrechte auch durch freihändige Veräußerung und ohne Rücktritt vom Vertrag auszuüben. Bei Entgegennahme von Wechseln und anderen Papieren, einschließlich etwaiger Prolongationen, erfolgt die Tilgung auch insoweit erst mit endgültiger, voller Bareinlösung.

1. Sicherungsübereignung

Der Auftraggeber übereignet uns hiermit alle im Zusammenhang mit der Auftragserteilung in unseren Besitz gelangte Gegenstände, insbesondere Bild- und Tonträgermaterialien, einschließlich etwaiger Anwartschaften.

2. Sicherungsabtretung, Einräumung von Nutzungsrechten

Mit der Auftragserteilung überträgt der Auftraggeber die ausschließlichen, räumlich und zeitlich uneingeschränkten Nutzungsrechte an allen Produktionen, auf die sich der Auftrag bezieht. Die Nutzungsrechte beziehen sich auf alle gewerblichen und nichtgewerblichen Aufführungsrechte und die Rechte der Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum persönlichen Gebrauch in allen Formaten und auf allen technischen Medien. Soweit Rechte Dritter bestehen oder entstehen, werden uns vom Auftraggeber hiermit ergänzende seine etwaigen Erwerbsrechte oder Anwartschaften zur ausschließlichen Nutzung abgetreten. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber von uns zur Nutzung ermächtigt. Der Auftraggeber tritt uns hierdurch alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen ab, die ihm aus der Überlassung der Nutzungsrechte gegenüber Dritten, z.B. Filmverleihern, Fernsehanstalten, Vertriebsfirmen und sonstigen Auswertern an solchen Produktionen zustehen, für die wir Leistungen oder Lieferungen erbracht haben bzw. erbringen werden (diese Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen des Auftraggebers). Ebenso tritt der Auftraggeber uns seine Ansprüche auf Versicherungsleistungen bezüglich dieser Produktionen ab. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderungen befugt.

3. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns gelieferten Waren verbleiben unser Vorbehaltseigentum. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt die Verarbeitung bzw. Umbildung für uns als Hersteller im Sinne des §950 BGB. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber ermächtigt, die Eigentumsvorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die sich hieraus ergebenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an und ermächtigen den Auftraggeber bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen.

4. Ausführungsregelung

In allen vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns unaufgefordert von jeder Veränderung der uns zur Sicherung zustehenden Rechte, Gegenstände und Forderungen in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unverzüglich Mitteilung zu machen. Auf Aufforderung hat der Auftraggeber uns unverzüglich alle Unterlagen, Rechnungskopien etc. aller unsere Sicherungsrechte berührenden Geschäfte zu übersenden. Zur Überprüfung aller unserer sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechte und Ansprüche sind wir berechtigt, in alle Verträge, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zweck ermächtigt uns der Auftraggeber unwiderruflich zum Betreten seiner Räume. Wir sind berechtigt, Dritte von unseren Eigentums- und Nutzungsrechten sowie Drittschuldner von den Forderungsabtretungen zu unterrichten. Eine Verpfändung unseres Sicherheitsgutes ist unzulässig, ein Pfändungsversuch Dritter ist uns unverzüglich anzuzeigen.

§15 - Haftung

Für unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund oder Tatbestand, vertraglich oder außervertraglich, gilt:

1. Wir haften für von uns schuldhaft verursachte Verluste, Beschädigungen und Löschungen an uns überlassenen Bild- und Tonträgermaterialien nur für die Wiederherstellung oder Ersetzung durch uns, soweit uns dies aufgrund überlassener Bild- und Tonträgermaterialien in unserem Betrieb technisch möglich ist.
2. Ist uns die Wiederherstellung oder Ersetzung unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht möglich, haften wir auf den Materialwert des Trägermaterials in gleicher Art und Länge.
3. Für das uns außerhalb von Auftragsabwicklungen überlassene Material gemäß §7 haften wir nicht.
4. In allen sonstigen Fällen und wenn Schadenersatzforderungen entgegen der Regelung in Absatz 1 und 2 geltend gemacht werden, haften wir wie folgt:
 - a) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für eigenes Verschulden bzw. Organverschulden und Verschulden von Erfüllungsgehilfen.
 - b) Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne des §24 AGB-Gesetz haften wir auch nicht für grobes Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen.
 - c) In Fällen höherer Gewalt, bei Streiks, Aussperrungen sowie für das Verhalten von Vor- und Zulieferanten und in vergleichbaren Fällen haften wir nicht.

§16 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung

Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselprozesse, ist Berlin. Für alle Streitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen.